

## **Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)**

Vorstand und Aufsichtsrat der Advanced Inflight Alliance AG geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab:

1. Die Advanced Inflight Alliance AG wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

a) Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl (Ziffer 2.3.3 Satz 2)

Die Advanced Inflight Alliance AG beabsichtigt, einstweilen auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verzichten. Die Gesellschaft bietet den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Somit haben die Aktionäre bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Stimme auch vor dem Tag der Hauptversammlung abzugeben. Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte würde daher durch die zusätzliche Möglichkeit der Briefwahl nicht wesentlich erleichtert werden.

b) D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8. Abs. 3)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Die Gesellschaft hält die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht für geeignet, die Arbeitseinstellung und das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Für den Vorstand wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen.

- c) Keine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2)

Der Aufsichtsrat entspricht insoweit nicht dieser Empfehlung, als er sich bei der Besetzung des Vorstands – wie auch in der Vergangenheit – ausschließlich von der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten lässt und dem Geschlecht in diesem Zusammenhang keine vorrangige Entscheidungsrelevanz zuweist. Durch die Bestellung von Herrn Bélanger-Martin zum Vorstandsmitglied wurde der internationalen Tätigkeit des Unternehmens bei der Zusammensetzung des Vorstands Rechnung getragen. Im Übrigen beträgt die Bestellperiode der derzeitigen Mitglieder des Vorstands jeweils mindestens noch ein Jahr, so dass eine Bestellung neuer Vorstandsmitglieder derzeit nicht ansteht.

- d) Bildung von Ausschüssen (Ziffern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3)

Im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrats (drei Mitglieder) wird die Bildung von Ausschüssen nicht für erforderlich gehalten.

- e) Festlegung konkreter Ziele für Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3)

Der Aufsichtsrat der Advanced Inflight Alliance AG benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Ziel leiten lassen, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Vorgehen hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrats bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden. Im Übrigen berücksichtigt die derzeitige

Besetzung des Aufsichtsrats die internationale Tätigkeit der Gesellschaft.

f) Zeitpunkt der Rechnungslegung (Ziffer 7.1.2 Satz 4)

Aus organisatorischen Gründen wird der Konzernabschluss nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die Konzernabschlüsse und Zwischenberichte der Advanced Inflight Alliance AG werden innerhalb der gesetzlichen Fristen erstellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass dadurch eine hinreichend zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

2. Die Advanced Inflight Alliance AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit der letzten Entsprechenserklärung von Dezember 2010 grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.3.3 Satz 2, 3.8 Abs. 3, 5.1.2 Abs. 1 Satz 2, 5.3.1, 5.3.3, 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3, 5.4.3 Satz 2 sowie 7.1.2 Satz 4.

Zu den Gründen der übrigen unter dieser Nr. 2 genannten Abweichungen von den Kodexempfehlungen siehe Erläuterungen unter Nr. 1.

München, 12. Dezember 2011

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat